

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 3 (1855-1857)
Heft: 1

Artikel: Unruhen in Unterwallis 1790
Autor: Morell, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370670>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unruhen in Unterwallis 1790.

Von C. Morell.

Man hat in der bisherigen Schweiz. Historiographie die sogenannte Neuere Zeit mit der Periode von 1798 bis 1803 begonnen und dieselbe vorzugweise als die helvetische Revolution bezeichnet, obwohl bei schärferer Betrachtung die Thatsache hervorspringen muß, daß die fortgesetzten Kämpfe dieser Jahre nicht sowohl auf jenen Momenten beruhen, welche in den Revolutionen der Völker sich kundgeben, sondern daß sie vielmehr in der Reaktion gegen einen bestehenden Verfassungszustand sich auszeichnen, der als ersten Grundsatz die Souveränität des Volkes ausgesprochen hatte. Es handelt sich hier nicht darum, den Charakter dieser Bewegung weiter auszuführen und nachzuweisen, wie die reaktionäre Bewegung zum großen Theil nicht sowohl gegen den neuen staatsrechtlichen Grundsatz der bürgerlichen und politischen Rechtsgleichheit gerichtet war, sondern wie die abstrakte Behandlung dieser Prinzipien die fremdartige und höchst undemokratische äußere Form der neuen Staatsidee, begleitet von einer Reihe äußerer Umstände, den Widerstand des schweizerischen Volksgeistes hervorriefen, der mit gesunder Kraft seine eigenthümlichen natürlichen Grundlagen freiheitlicher Entwicklung wieder zu erringen strebte und dieselben auch errang. — Solches auszuführen, ist Aufgabe der Geschichtschreibung dieser Periode. Den eigentlichen, specifischen Charakter einer revolutionären Bewegung, eines eigentlichen Kampfes um Erreichung eines neuen politischen Rechtszustandes tragen dagegen im vollen Maße jene Kämpfe, welche durch die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts bis 1798 sich hinziehen. Wir müssen

daher diese Jahre als die eigentliche Periode der helvetischen Revolution bezeichnen, welchen die Jahre 1798 bis 1802 mehr episodenartig sich anschließen, bis der ganze Kampf in der Mediation Bonapartes ihren zeitweiligen Abschluß findet.

Fassen wir nun jene Zeit der eigentlichen nationalen Freiheitsbewegung in's Auge, so sehen wir, daß die Revolutionen in den neunziger Jahren in zwei ganz bestimmt und scharf geschiedene Richtungen sich trennen. Wir sehen nämlich einerseits Bewegungen, welche, dem naturrechtlichen Standpunkte der französischen Revolution sich nähernd oder denselben sich aneignend, auf eine vollständige Aufhebung der aristokratischen Herrschaft hinstreben und eine Totalreform, auf repräsentativ demokratischer Grundlage zum Ziele haben, d. h. Abwerfung aller bürgerlichen und politischen Vorrechte und Gleichberechtigung Aller vor dem, von den Vertretern des Volks geschaffenen, Gesetz.

Dann aber sehen wir eine andere und zwar die größere Reihe von Bewegungen, in denen kaum eine Spur dieser naturrechtlichen Tendenzen sich zeigt, sondern wo das aufstehende Volk die positive Staatsordnung und damit sein Unterthanenverhältniß fortwährend anerkennt und nur alte, historische Rechte reklamirt.

Neben diesen Bewegungen finden sich noch einige wenige, die einen gemischten Charakter zu haben schien, wie z. B. die Bewegung der Zürcher Seeleute von 1794 und 1795, wobei noch besonders in's Auge gefaßt werden muß, daß, besonders durch die direkte Revolutionirungspolitik des franz. Direktoriums vom 18. Fruct. angeregt, auch solche Bewegungen, die rein vom Standpunkte des historischen Rechtes ausgingen, dem Charakter der erstgenannten Revolutionen sich zu nähern begannen, denselben zum Theil sich auch vollständig aneigneten, bis denn, begünstigt durch äußere und innere Ursachen, die beiden Elemente immer stärker zunahmen und zum verheerenden Strome anwuchsen, der die politische Ordnung der alten Schweiz wegschwemmte.

Aber auch bei diesen scheinbar gemischten Bewegungen

läßt sich vor der Katastrophe, die schon im Herbste 1797 sich anspinnt, der im Ganzen herrschende Standpunkt nicht so sehr verhüllen, als daß die innere Verwandtschaft mit denjenigen Erscheinungen nicht herauszufinden wäre, die sich auf dem historischen Rechtsboden abspielen.

Zu dieser Richtung gehörten denn auch die Unruhen in Unterwallis vom Jahr 1790, die ein um so größeres Interesse bieten, als sie nicht nur wie die übrigen Bewegungen der Zeit ihre Anregung dem äußern Anstoße der französischen Revolution verdanken, sondern noch speziell in ihrem Entstehen direkte Einwirkung französischer Revolutionsemisäre nachweisen läßt und dennoch in ihrem ganzen Verlauf einen durch und durch nationalen, dem Wesen der französischen Revolutionen vollkommen entgegengesetzten Charakter behielt.

Mit Unrecht ist diese Bewegung von den bisherigen schweiz. Geschichtschreibern als Versuch einer Emancipation von der politischen Herrschaft des Oberwallis dargestellt worden. Die Unterwalliser hatten schon beim Beginn der Bewegung (so wie der erste Sturm vorüber war, in dem noch kein klarer positiver Wille sich gestalten konnte) zu wiederholten Malen entschieden ausgesprochen, und das in öffentlichen Urkunden, daß sie nach wie vor Oberwallis als ihren rechtmäßigen Herren anerkennen wollten und daß ihre Opposition nicht weiter gehe, als um die Abschaffung einiger Mißbräuche und die Ausfertigung eines Gesetzbuches zu erlangen.

Unterwallis war zur Zeit unserer Darstellung in vier Vogteien eingeteilt, welche mit einem noch weitern Gebiet durch die weitsichtige Politik des Bischof Walter von Supersax zur Zeit der Burgunderkriege an Wallis gekommen war, von denen aber die größere Hälfte später verloren ging. Das Mandement von Monthey und das Val d'Illier bis nach St. Gingolph wurden, wie bekannt, im Jahre 1535 wieder genommen und im Vertrage von Thonon (4. März 1569) von dem Herzog von Savoyen förmlich abgetreten. Von dieser Zeit an blieben diese Landschaften im Unterthanenverhältniß zu Oberwallis, das seine oberherrlichen Rechte durch zwei

Bögte (in Monthey und St. Moritz) durch einen Grossmeier (in Nenda) und einen Castlan (von Bouveret) ausübte.

Diese Beamten ernannten der Bischof und die Boten der sieben souveränen Zehnten, bei welcher Besetzung auch der fast überall in der ganzen Schweiz eingeschlichene Missbrauch herrschte, daß die Stellen den Meistbietenden überlassen wurden, woraus als natürliche Folge sich ergab, daß diese Beamten es bei ihrer Verwaltung vorzüglich darauf anlegten, sich nicht nur für die stattgefundene Einbuße schadlos zu halten, sondern aus der oft theuer erkauften Stelle eigentlichen Vortheil zu ziehen, was bei dem Mangel geschriebener Gesetze und dem weiten Spielraum, der dadurch der ziemlich unbeschränkten Macht der Bögte geöffnet war, zu einer fortgesetzten Reihe von willkürlichen Expressungen führte. Allerdings waren in dem Vertrage von 1477, durch welchen die Einverleibung der Unterwalliser besiegelt wurde, die Rechte und Freiheiten der Unterwalliser förmlich von Oberwallis anerkannt und für bürgerliche Rechte die vollständige Gleichheit garantiert worden, welche Rechte und Freiheiten (unter denen eine ziemlich unbeschränkte Freiheit in der Verwaltung der Gemeinden einen wesentlichen Punkt ausmachte) durch den späteren Vertrag von Thômas beinahe vollständige Bestätigung erhielten. Aber durch den Mangel schriftlicher Tradition und bei der strengen Ausbildung der oberherrlichen Macht in der ganzen Schweiz, — ward diese von regimentsfähigen Familien, Bürgerschaften oder souveränen Volkskörpern ausgeübt, drängten sich in die alte Gemeindefreiheit und in die garantirten bürgerlichen Rechte fortwährende Eingriffe jener, welche mit der politischen Gewalt ausgerüstet waren. Ein Ausweg stand den Unterthanen zur Abwehr gegen Rechtsverletzungen offen, die Klage an den Landrat. Aber theils war dieser im eigenen Interesse geneigt, von vornherein Partei für den Standesgenossen zu nehmen, theils ergab es sich und das zu wiederholten Malen, daß die Bögte trotz der vom Landrathe anerkannten Gültigkeit der von den Unterthanen vorgebrachten Beschwerden, sich um dies Urtheil nicht bestimmerten und mit der Berufung auf ihre

Vollmacht sich in der unbeschränkten Ausübung ihrer Herrschaft behaupteten.

So ergab es sich denn, daß mit diesem Unterthanenverhältniß eine Reihe von Mißbräuchen sich eingeschlichen hatte, welche, den alten Rechten und Freiheiten der Unterwalliser völlig entgegengesetzt, vorzüglich auf zwei Punkte sich zusammendrängten, auf die Rechtspflege und auf die innere Verwaltung der Gemeinden.

Was die Rechtspflege betraf, so ist es eine bekannte Thatsache, daß eine systematische Ausscheidung der verschiedenen Rechtsgebiete selbst in den gedruckten Rechtsquellen jener Zeit noch nicht stattfand, da in denselben Civil- und Criminalgesetze und Bestimmungen, die auf den Prozeß Bezug haben, in bunter Mischung aufeinander folgten. Aber die Grundsätze waren doch immer, wenn auch in ganz empirischer Weise, in diesen Rechtsbüchern niedergelegt und pflanzten sich so von Sohn zum Enkel fort, ohne im Munde Späterer eine wesentlich veränderte Gestalt anzunehmen. Es war der gewichtigste Klagepunkt der Unterwalliser, daß sie kein Gesetzbuch hatten, wie die Waadtländer z. B. ein solches in dem Code von Aigle besaßen. Der Zustand, der aus dem vollständigen Mangel eines solchen geschriebenen Gesetzbuches sich ergab und die Erpressungen, welche die Vögte, begünstigt durch die vollste Unklarheit, die über diese Verhältnisse herrschte, sich erlaubten, mögen am besten durch einige Beispiele veranschaulicht werden. Es bieten die anzuführenden Thatsachen außer ihrer direkten Beziehung zu den vorgefallenen Ereignissen noch das weitere Interesse, daß dadurch eine Anschauung des Zustandes eines unter demokratischer Oberherrschaft stehenden schweizerischen Unterthanenlandes vor die Augen gestellt wird. Wir ziehen diese Thatsachen aus Quellen, über deren Authentizität kein Zweifel vorliegt *).

*) Als Hauptquelle dienten uns die Akten des geheimen Räthes von Bern, deren Entdeckung und systematisch chronologische Zusammenstellung vorzüglich dem bernischen Staatschreiber, Herrn M. v. Stürler, zu danken ist.

Die erste und wichtigste Klage der Unterwalliser bezog sich, wie schon erwähnt, auf den Mangel eines gedruckten Gesetzbuches und eigner Gerichtsbarkeit.

So wird in Art. 1 der von den Gemeinden des Unterwallis und speziell von Monthey eingegebenen, vierzig Klagepunkte enthaltenden, Vorstellung *) verlangt, daß die Gemeinden ihren Chatelain oder Vogt selbst wählen dürfen.

Dieser Artikel enthält, wie alle übrigen, noch eine Reihe von Bemerkungen, welche die Antworten der Regierung von Oberwallis, die sie bei der ersten Eingabe der Beschwerden auf jeden einzelnen Punkt gegeben hatte, kommentiren und in welchen, bei fast durchgängiger Berufung auf alte historische Rechte, der gedrängte Inhalt des betreffenden Artikels weiter ausgeführt wird.

So berufen sich die Petenten in den „Observations zu Art. 1 darauf, daß sie unter der savoyischen Herrschaft das Recht besaßen, die untern Richterstellen von sich aus zu besetzen, welches Recht ihnen von den Oberwallisern zu wiederholten Malen garantiert wurde. An diese Berufung auf das alte, historische Recht werden noch folgende Reflexionen geknüpft. „Die vier Personen (auf deren bloßen Vorschlag von Seite der Gemeinde das frühere Wahlrecht derselben reduziert worden war) genießen niemals im gleichen Grade die Achtung der Völker, wobei es sich oft ereignet, daß die Wahl des Gouverneurs auf denjenigen fällt, welcher der Gemeinde am wenigsten genehm ist. Nur aus Ehrgeiz und Interesse gelangen diese Menschen zu den Amtmännern und die Völker können nur eine parteiische (interessirte) Justiz von solchen Leuten erwarten, die ihre Stellen gekauft haben.“

In Art. 2 wird verlangt, daß dieser Richter auch über erstinstantzliche Civilsachen urtheilen, sowie daß er zur Rechtsprechung mit sechs Beisitzern aus der Gemeinde sich umgeben solle, die von den Bürgern der betreffenden Gemeinde auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und nur durch ein

*) Akten des Geh. Räthes, Bd. XIII.

rechtskräftiges Urtheil entsezt werden könnten. Auch hier findet wieder in den angehängten Bemerkungen die Berufung auf alte historische Rechte statt, was sich beinahe in jedem Artikel wiederholt.

In Artikel 4 wird verlangt, daß die Sentenzen dieses Gerichtshofes inappellabel sein sollen für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich bis auf 2000 Gulden belaufen.

Art. 14 lautet nun wörtlich:

„Der Souverain möge unverzüglich einen Strafcoder in französischer Sprache ausfertigen lassen, der für ganz Unterwallis Geltung haben und gedruckt werden soll. Dieser Coder sei so viel als möglich unsren Sitten, Gebräuchen und Freiheiten angemessen. Um auf eine sichere Weise zu diesem Ziele zu gelangen, soll er vor seiner Bekanntmachung den Gemeinden zugeschickt werden, damit diese ihre Bemerkungen machen können, die der Souverain, in Folge seiner wohlwollenden Ge- sinnung, soweit in Berücksichtigung ziehen mag, als sie vernünftig sein werden, nach dem Beispiel unserer Nachbaren im Waadiland, welche den Gebrauch behalten haben, ihr Gesetzbuch von den Ständen des Landes redigiren zu lassen. Die Gesetze werden um so genauer beachtet werden, wenn sie dem Volke angenehm sind und ihre Entstehung dem gegenseitigen Vertrauen zu verdanken haben *).“

Eine weitere Ausführung enthält dieser Punkt in den

*) In der Obs., in denen der Code als ein » Article trop intéressant pour nous « bezeichnet wird, findet die irrite An- gabe der » états 'du pays de veaux « die Berichtigung, daß man darunter nicht eine eigentliche Ständeversammlung ver- stehe. Der Code von Aigle wurde aber den Gemeinden vor seiner Bekanntmachung vorgelegt, welche aus den Vogteien solche Männer wählten, die am besten unterrichtet und mit den Gebräuchen, Gewohnheiten und Privilegien des Landes am meisten vertraut waren. Die Regierung bestätigte die Berichtigungen des Code durch diese Versammlung, worauf er erst publiziert wurde.

Art. 16—18, in welchen die Aussertigung eines Civilgesetzbuchs, die in der gleichen Weise stattfinden solle, sowie die Abschaffung aller Gesetze und Verordnungen, welche nicht in dem Code enthalten sein würden, verlangt wird.

Aus diesen Wünschen und den ihnen angehängten Bemerkungen geht nun mit voller Evidenz hervor, daß die ersten und wichtigsten Garantien eines gesicherten Rechtszustandes den Unterwallisern abgingen, welcher Mangel vorzüglich in den willkürlichen Verfahren der Vögte im eigentlichen Prozeß und in der Bestrafung der Schuldigen zum Vorschein kam, welche Strafen aus leicht begreiflichen Gründen gewöhnlich in Geldbußen bestanden.

So wurde z. B. einmal eine Lüge mit einer Strafe von 50 Louisd'or belegt, wobei es sich aber ereignete, daß der Schuldige die auferlegte Buße auf 25 Louisd'or herabmarkten konnte. Ein weiteres Beispiel liegt in dem naiven Berichte eines angesehenen Bauern von Monthey, den dieser dem bernischen Abgeordneten Fischer abstattete:

„Zwei Freunde haben einmal mit Karten gespielt, indem sie eine Bouteille dazu tranken, wobei es aber nicht hoch herging, weil sie sich nur die Zeit vertreiben wollten. Der eine von ihnen wurde um 5 Louisd'or, der andere um 30 kleine Thaler gebüßt, da doch die Ordonnanzen nur die Summe von 25 Pfund festsetzen, was noch immer für kleines Spiel eine ungebührliche Summe ist.“ Ein anderer Gouverneur strafte einen Privaten um 50 Louisd'ors, weil er einen Zwist mit seinem Vater gehabt hatte, wobei von seiner Seite Klage erhoben ward. Da der Bestrafte kein Vermögen hatte, wurden die 50 Louisd'ors von dem Vermögen seiner Frau genommen. Diesem ersten Eingriffe in ihr Privateigenthum von Seite der Obrigkeit folgten weitere von Seite ihres Mannes, wobei das einmal angetastete Eigenthumsrecht der Frau so wenig Schutz fand, daß sie vollständig verarmte und durch Betteln sich erhalten mußte. Ein anderer Fall war der, daß ein Unterwalliser um 50 Louisd'ors gestraft wurde, weil er einen Stein an den Kopf eines andern geworfen hatte. So

gab es eine Masse von Fällen, die in das Gebiet der Polizeivergehen gehörten, damals aber von den Vögten als Criminalverbrechen behandelt wurden, um die höhere Buße, welche auf diesen lastete, aufzlegen zu können. Es war hier wieder der Mangel eines ordentlichen Gesetzbuchs, welcher diese willkürliche Ausdehnung der Strafen von Seite der Vögte begünstigte *).

Wir könnten den angeführten Beispielen noch eine Menge anderer hinzufügen, beschränken uns aber auf die gegebenen, weil sie die Hauptzüge dieses Verhältnisses hinreichend beleuchten. Aber ein Missbrauch, der in diese Kategorie gehört und der auf dieses, rein auf Gelderwerb gerichtete Verfahren ein grettes Licht wirft, muß noch erwähnt werden. Es kam nämlich in vielen Fällen, besonders bei Beträgereien und Fälschungen, vor, daß der Buße, zur Erhöhung der Strafe, ein infamirender Charakter beigelegt und der Verurtheilte dadurch ehrlos erklärt wurde. Diese Ehrlosigkeit konnte von dem Gestraften und seinen Verwandten mittelst der sog. obole d'or abgekauft werden, ganz nach dem Gutfinden des Gouverneurs, welcher, je nach Maßgabe der Begüterung des Verurtheilten, eine beliebige Summe dafür forderte, wodurch oft ganze Familien zu Grunde gerichtet wurden. Nicht selten geschah es auch, daß reiche Verbrecher, wie z. B. Notare und solche, die wiederholte Falsa begangen hatten, durch die Erfahrung der obole d'or ihre Beträgereien ungestört fortführen konnten.

*) In dem Klag-Memorial der Gemeinden wird aus alten Urkunden nachgewiesen, daß die Unterwalliser in früherer Zeit das Recht hatten, kleinere Vergehen durch ihre eigenen niedern Gerichte beurtheilen zu lassen. Um aber bei dem Wegefall der Bußen durch die gewünschte Reform, die Vögte zu entschädigen, wurde die Festsetzung einer bestimmten Summe verlangt, welche die Gemeinden jährlich den Vögten zu entrichten hätten. Dafür wollten die Gemeinden außerdem gern auf das Gastmahl verzichten, welches die Vögte beim Antritt ihrer Verwaltung gebräuchsmäßig ihren Unterthanen gaben und welches Mahl gewöhnlich mit ziemlichen Kosten verbunden war.

Der Unwille über diese Mißbräuche war so hoch gestiegen, daß der bernische Abgeordnete Fischer (Vater des späteren Amtsschultheißen), der beim Ausbruch der Bewegung nach Bern geschickt wurde, dem Geh. Rathé schrieb *): im Gouvernement Aigle würden sich nicht vier Personen finden, bei denen die Gewaltthätigkeiten, Erpressungen und Ungerechtigkeiten jener Gouverneurs nicht Unwillen und Abscheu erreicht haben.

Eine weitere Reihe von Beschwerden führte die Beschränkung der Gemeinden in ihrer innern Verwaltung herbei **).

Auch hier findet wieder Berufung auf frühere historische Rechte statt, indem aus alten Urkunden nachgewiesen wird, daß die Gemeinden in früherer Zeit die Verwaltung der meisten angeführten Gegenstände besorgten. Aber auch auf die Grundsätze der neuern Staatswissenschaft, welche einen scharfen Unterschied zwischen Gemeinds- und Staatsverwaltung aufgestellt hatte, findet im Memorial Berufung statt, wie bei den Forderungen auf dem Gebiete der eigentlichen Justizverwaltung auf die geläuterten Ansichten wiederholt hingewiesen wird, welche in Folge der großen Reform des Strafrechts und Prozesses durch die wissenschaftlichen Vertreter dieser Richtung in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts sich Bahn gebrochen hatten. Historisches und Bernunftrecht, wie es vorzüglich durch die neue Wissenschaft festgestellt worden, durchkreuzen sich im

*) Akten des G. R. XIII.

**) Wie es mit den Eingriffen der Vögte in die innere Verwaltung der Gemeinden beschaffen war, zeigt Art. 22 des Memorials, in welchem das in Art. 21 verlangte polizeiliche Recht der Gemeinden auf folgende Gegenstände ausgedehnt wird: Regulirung des Weinverkaufs im Kleinen, Mehgerordnung, Einfuhr von solchem Wein, der nicht in der Gemeinde gezogen wird, Reparatur der Hecken und Einzäunungen, Unterhalt der brauchbaren und Herstellung der verdorbenen Wege (was bei den Neberschwemmungen der Rhone oft der Fall war), Reglemente zur Erhaltung guter Ordnung in Wirthshäusern und öffentlichen Plätzen, bei Tanzbelustigungen, Maskeraden, Schauspielen und andern verartigen Vorfällen.

Wallisermemorial so wunderlich und bilden eine, den zwiespältigen Charakter jener Zeit so anschaulich machende Mischung entgegengesetzter Standpunkte, wie wir solches in dem Memorial der Zürcherseegemeinden wieder finden, wo auch ver einzelte historische und ein allgemeines Naturrecht unvermittelbar zusammengepfropft wurden.

Mit direkter Bezugnahme auf Gegenstände der inneren Gemeindeverwaltung wird in Art. 23 des Memorials ferner gewünscht: „Ihre Exellenzen möchten den Gemeinden die Verwaltung und freie Verfügung über ihre Gemeindsgüter überlassen, in welcher Verwaltung (regie) ausdrücklich das Recht, öffentliche Gebäude zu errichten und die Herstellung solcher zu verhindern, die nicht zur allgemeinen Benutzung bestimmt sind, inbegriffen sein solle.“ Dies Recht sollte aber ohne Nachtheil für Corporationsgüter der Bürgerschaften ausgeübt werden, in welcher Bestimmung wieder der Keim der neben den Bürgerschaften neu organisirten Einwohnergemeinden liegt.

Es ist bemerkenswerth, daß die Klageführenden in den, diesem Artikel angehängten Bemerkungen das Staatsvermögen von dem Gemeindevermögen scharf trennen, indem sie ausdrücklich zwischen dem *domaine directe* das dem souverain und dem „*domaine utile*“ unterscheiden, welches den Gemeinden gehöre und zu welchem sie unter anderm auch die Steuern rechnen.

Welche Folgen die erwähnten Eingriffe in die innere Gemeindeverwaltung erzeugten, tritt aus folgenden Beispielen hervor *).

Die Bürgerschaft von St. Moritz, welche als rechtmäßige Besitzerin ihres Corporationsgutes anerkannt war, verkaufte ein Stück von ihrem Land und beauftragte zwei Personen, um dasselbe den neuen Eigenthümern abzumessen. Obwohl

*) die zum Theil der angeführten Beschwerdeschrift des Bürgers von Montoën, zum Theil einem Berichte des Abg. Fischer entlehnt sind.

nun von Niemand über die Vollziehung dieses Akts die geringste Klage geführt wurde, büßte der Landvogt die beiden Männer, welche das verkaufte Stück Land abgemessen hatten, jeden um 5 Louisd'ors. Eine andere Erpressung beging der Kastellan von Bouveret, indem er mitten in der Erntezeit den Befehl zu unverzüglicher Herrichtung einer Straße durch Frohndienst ergehen ließ. Alle seine Untergebenen stellten ihm die Unmöglichkeit der Sache ohne Verlust ihrer Ernte vor und baten ihn, die Sache entweder aufzuschieben oder die Arbeit auf ihre Kosten ausführen zu lassen. Der Kastellan forderte nun von der Gemeinde eine Summe von 160 Louisd'or, worauf er, als die Leute das ihnen fast Unmöglichkeite geleistet und die Summe aufgebracht hatten, da bei dem geringen Verkehr des ackerbautreibenden Volkes sehr wenig Geld im Lande war, mit einem Unternehmer accordirte, der den Straßenbau um 60 Louisd'or übernahm. Die übrigen 100 Louisd'or flossen in die Tasche des Kastlans. Ähnliche Hemmnisse lagen in den willkürlichen Verkehrsbeschränkungen der Landvögte, die vorzüglich gegen die Ausfuhr von Korn und Feldfrüchten gerichtet waren. Auch dieser Punkt wurde von den Vögten zu fortgesetzten Expressungen benutzt, indem sie die streng verbotene Ausfuhr gegen Entrichtung einer verhältnismäßig hohen Geldsumme Einzelnen erlaubten. Dies Verfahren wurde so sehr in's Absurde getrieben, daß der Landvogt von Monthei einst mehrere Maurer, die auf waadtländischem Gebiete um Taglohn arbeiteten und ihre Brodration für den Tag mitgenommen hatten, mit einer Buße belegte, indem die Ausfuhr von Getreide verboten sei. Da einer dieser Maurer kein Geld hatte, um die Buße zu bezahlen, blieb er im Schlosse eingesperrt, bis sein Meister kam und ihn auslöste. Daß die Beschwerden über ein derartiges Verfahren einen der Hauptpunkte des Memorials bildeten, läßt sich voraussehen, sowie, daß in dem betreffenden Artikel (30) Verkehrs freiheit verlangt wurde *).

*) Eine andere auf diesen Punkt sich beziehende Anekdote erzählt Noverea (Mem. I. 42 f.).

In diese Kategorie gehören auch noch die Klagen über das Tabaksmonopol der Regierung, dessen Aufhebung auf naïve Weise dadurch begründet wird, daß unter dem obrigkeitlichen Tabak sehr oft verdorbener sich findet, der, „weit entfernt gesund zu sein, wie es der gute Tabak ist, für die Gesundheit nicht anders als sehr schädlich sein könne.“

Eine Folge der Verkehrsbeschränkungen war es denn auch, daß die Lebensmittel sehr oft und die Waaren für Kleider, welche von Hausrütern herumgetragen wurden, immer nur um sehr hohe Preise erlangt werden konnten, indem die von Haus zu Haus ziehenden Kleinfrämer diese Erlaubniß ebenfalls durch einen hochangesetzten Tribut erkaufen mußten. Daß der Verkehr mit den Nachbarkantonen, besonders mit dem Bern an gehörigen Waadtland durch diese Beschränkungen außerordentlich leiden mußte und daß solche Fälle von den Vögten ebenfalls zu Expressjungen benutzt wurden, mag durch folgendes Beispiel veranschaulicht werden: Ein Unterwalliser verkaufte einem andern Unterwalliser einen Stier, der denselben sogleich einem Berner überließ. Da nun dieser zweite Verkäufer kein Geld hatte, büßte man den ursprünglichen Eigenthümer um 7 Louis d'or, weil es verboten sei, Vieh in's Ausland zu verkaufen.

Eine weitere Ursache der Missstimmung, welche aus diesen schreienden Missbräuchen gegen die landvögtlichen Repräsentanten der oberwallischen Herrschaft sich erzeugen mußte, lag in den schweren Lasten, welche auf dem Ackerbau ruhten, die, wie bei allen Unterthanenländern, den bedeutendsten Theil des eigenlichen Staatseinkommens ausmachten. Die Artikel 26, 27 und 28 des Memorials zielen sämtlich auf das Begehren, diese Lasten für ablösbar zu erklären, wobei die Unterthanen sich unter anderm auf das von Savoyen gegebene Beispiel beriefen.

Neben diesen lagen aber auf den Unterwallisern noch andere Lasten, welche das Volk sehr drückten. So mußten die Unterthanen einen jährlichen Beitrag zur Unterhaltung der Schulen und Aerzte des Oberwallis steuern, welche letztere

wegen der weiten Entfernung gar nicht von ihnen gebraucht werden konnten.

Bemerkenswerth ist noch, daß eine, in Folge der Ereignisse der französischen Revolution auch anderwärts hervorgetretene Erscheinung hier sich wiederholte, indem die Unterwalliser, gleich ihren waadtländischen Nachbarn, für ihre in fremden Diensten stehenden Soldaten das Vorrücken im Dienstgrade nach der Anciennetät verlangten, welches Begehrten sie durch Bemerkungen unterstützten, die offen zeigen, wie tief die Überzeugung des Unrechts früherer hergebrachter Hintansetzung sich bei ihnen eingewurzelt hatte *).

Alle diese Nebelstände hatten nun allmählig jenes Gefühl des Unbehagens und der unbestimmt Sehnsucht nach Aenderung hervorgerufen, von welchem Zustand beim ersten äußern Anstoß nur ein kleiner Schritt zur offenen Revolution führt. Von hoher Wichtigkeit ist daher auch für die Geschichte dieses Volkes die Erscheinung der französischen Revolution mit jenen Rückwirkungen, welche sich besonders in den Nachbarländern Frankreichs merklich machten.

Schon waren im Sommer 1790 die bekannten Ereignisse im Waadtlande vorgefallen, bei denen sich ein geheimes Einverständniß mit französischen revolutionären Parteien, besonders mit Mitgliedern der späteren Gironddeparteи, bestimmt nach-

*) Mit Berufung auf die in Frankreich stattgefundene Abschaffung aller Vorrechte, wird in der Obs. zu Art. 33 ferner gesagt: „Dieser Unterschied kann in einer Republik nicht fortdauern, wo die Gesetze allen Individuen den gleichen Schutz verleihen (sollen). Wir wiederholen, es gibt nichts Grausameres und Entwürdigenderes als wenn ein Unterthan, der durchaus würdig ist, in einem Korps als Offizier zu dienen, im Grade nicht vorrücken kann, wenn er es doch durch die Länge seines Dienstes verdient hätte, die gleichen Gefahren theilte und sein Vermögen opfern mußte. Dessenungeachtet sieht man viele, die im Dienste alt geworden sind, ohne Beförderung erhalten zu haben, während Andere ohne größere Verdienste vorrücken, obwohl sie eine viel kürzere Zeit im Dienst standen.“

weisen lässt. In Paris existierte zudem der bekannte Clubb des suisses, aus Flüchtlingen von früheren misslungenen Aufständen her zusammengesetzt, der sich die spezielle Aufgabe gestellt hatte, die Schweiz zu revolutioniren. Der Versuch, auch im Unterwallis für ihre Pläne zu wirken, zeigt sich in der Absendung von Emissären, von denen einer, ein Marquis von Perrigny, der später auf bernischem Gebiet verhaftet wurde, überwiesen ward in dem zur Vogtei Monthey gehörenden Val d' Illier revolutionäre Flugschriften von Haus zu Haus getragen zu haben. Schon in der ersten Hälfte des Monats August 1790 hatte in Martinach eine Revolte stattgefunden, indem mehrere hundert bewaffnete Männer vom Magistrat die Rechnung von einigen tausend Thalern abverlangten, die zum Gemeindegut gehörten und dabei das alte Recht beanspruchten, ihren Kastlan selbst wählen zu können, ohne die Bestätigung des Landtags zu bedürfen. Der damalige Landeshauptmann Sigristen bewilligte diese Forderung, worauf die Bewegung sich wieder legte.

Schon damals ging aber das Gerücht eines bevorstehenden Aufstandes der Bewohner des Val d' Illier um, dessen Zweck sein sollte, die Abschaffung der Zehnten und Bodenzinsen durchzuführen. Den eigentlichen unmittelbaren Anstoß zu dieser Anfangs September 1790 wirklich ausbrechenden und bald allgemein gewordenen Bewegung sollte aber ein neuer Gewaltakt des um seiner Erpressungen berüchtigten und verhafteten Landvogts Schinner von Monthey geben *).

Bellay, einer der angesehensten Bauern aus dem Val d' Illier traf einst, vom Markt in Monthey heimkehrend, zwei seiner Dorfgenossen in heftigem Wortwechsel an, worauf er sie vom Streit abmahnte und sie bewog von einander zu gehen ohne zu Thätlichkeiten zu kommen. Der Gouverneur Schinner, dem — wie Fischer sagt — vermutlich die Buße einer Schlä-

*) Diese bisher ganz unbekannte Darstellung der Ursachen, welche Bellay's Auftreten herbeiführten, ist aus einem Schreiben Fischer's an den bern. Geh. Rath (Akten XIII.) gezogen.

gerei angenehm gewesen wäre, ließ Bellay als unberufenen Friedensstifter vorladen und bestrafte ihn wegen der Scheidung mit 12 Walliser Pfund (oder guten Gulden). Bellay, der sich keiner Schuld bewußt war, weigerte sich, die Buße zu bezahlen, ließ eine Bittschrift aufsezzen und schickte sie durch seinen Schwager Durieu nach Sitten, wo die Mitglieder der Landstände sowohl bei den Partikularinformationen als an dem Landtage selbst diese Bestrafung mißbilligten und sie aufhoben. Auf Bellays hiedurch autorisierte Weigerung, die Buße zu bezahlen, erwiderete der Gouverneur, die Auslegung der Buße stehe in seiner Kompetenz, die bis auf 30 Pfund gehe und behauptete, die Landstände gehe dies nichts an. Schinner fuhr mit der Betreibung Bellay's fort, deren Kosten bald über die Summe von 60 Pfund anstiegen, welche zu bezahlen Bellay sich aber fortwährend weigerte. Zu dieser Zeit sah der Gouverneur ein schönes Pferd auf dem Markte stehen und als er auf seine Frage, wem daß Roß gehöre, die Antwort erhielt, dasselbe gehöre dem Bellay, ließ er es in seinen Stall führen. Nachdem Bellay hierauf sein Eigenthum vergeblich zurückgesondert hatte, begab er sich zum Gouverneur selbst und schreckte ihn durch Drohungen so, daß Schinner das Roß sogleich zurückgab, mit der Betreibung aber fortfuhr, was denn, wie Fischer ebenfalls bemerkte, „den in der That strafbaren Akt seiner Betreibung herbeiführte.“

Am 8. Sept. brach nun Bellay (oder Belet) mit mehreren hundert Mann aus dem Val d'Illier gegen Monthey auf, wo gerade Markt war. Ein Theil der Leute stürmte in das Schloß und suchte sich Schinners zu bemächtigen, der aber, nach einigen erlittenen Misshandlungen (es wurde unter Anderm ein Stuhl auf seinem Rücken zerschlagen) auf waadländischen Boden sich flüchten konnte. Die aufständischen Bauern, denen sich sogleich viele Bewohner von Monthey anschlossen, zertrümmerten das Hausgeräthe, begingen auch noch anderweitige Excesse und rieckten, als gemeinschaftliches Verbindungszeichen, die grüne Revolutionscocarde auf. Zur gleichen Zeit entflohen auch noch verschiedene Beamte, wie der Amtstatthalter Der-

belay und einige vornehme Walliser, wie Rastlan Galey, Major Rivaz von Monthey u. a.

Aber nicht lang sollten diese anarchischen Scenen fort-dauern. Schon am 10. September meldete der bern. Landvogt von Diezbach (in Aigle), daß in der Nacht des 10. Sept. eine Generalkonföderation unter dem Vorsitz der unterwallis-Adeligen Jacques de Quartery gehalten werden solle. Damit war der rasche Uebergang des anarchischen Handstreichs zu einer geordneten Bewegung vermittelt.

Sowie die Nachricht dieser Ereignisse in's Oberwallis kam, verbreitete sich ein panischer Schrecken. Die Thore von Sitten wurden sogleich geschlossen, weil man befürchtete, die Unterwalliser würden sogleich in's Oberwallis einrücken. Aber auch in Bern, das durch seinen Amtmann in der Vogtei Aigle von der Bewegung benachrichtigt wurde, fasste man sogleich einige Beschlüsse, deren Hauptabsicht dahin ging, die Waadt vor einem allfälligen Einflusse des Aufstandes zu schützen. Der Landvogt von Aigle, v. Diezbach, wurde angewiesen, die Pässe und Brücken besetzen zu lassen und es ward ihm zu diesem Zweck die Aufstellung einer kleinen Truppenzahl erlaubt. Um jedoch über den Charakter der Bewegung in's Klare zu kommen und von seiner Seite eine gütliche Beilegung des Zwistes anzubahnen, schickte Bern das Rathsmitglied Fischart als obrigkeitlichen Repräsentanten nach Ber. Bern war zu einer vorsichtigen Behandlung dieser Angelegenheit um so mehr aufgefordert, als im Sommer des gleichen Jahres die bekannten Demonstrationen im Waadtland stattgefunden hatten, die einen wesentlich revolutionären Charakter trugen und welche leicht durch die neue Anregung von Seite der Unterwalliser eine weitere Ausdehnung erhalten möchten. Ein fluges Verfahren war um so nothwendiger, als die Forderungen der Unterwalliser in der waadtl. Bevölkerung große Sympathien fanden, die auch in den Grenzorten Ber, Aigle, selbst in Vevey offen ausgesprochen wurden *).

*) Schon am 11. September schreibt von Wattenwyl, bernischer Archiv des hist. Vereins.
I. Heft.

Ein Zeichen der inneren Aufregung der Gemüther, in denen der Wunsch nach Erweiterung ihrer Rechte mit den Theorien der französischen Revolution in unklarer Mischung gährten, liegt in den anonymen Briefen, die in diesen Tagen von Wattenwyl eingesandt wurden *).

Landvogt in Vevey, an den Geh. Rath: „Das Gerücht vermehrt sich, daß in Bev sehr große Unruhe und viel Neigung vorhanden ist, dem schlechten Beispiel der Unterwalliser zu folgen, daß sogar zwischen Bev und St. Moritz eine eigene Korrespondenz in Gang gebracht wurde.“ Er verlangt nun Truppen und bemerkt schließlich: „Läßt man den ersten Augenblick entwischen, so sind wir hilflos verloren. Im Principe, im Beginn müssen Unordnungen dieser Art erstickt werden.“ Und noch am gleichen Tag meldet v. Wattenwyl in einer zweiten Depesche: „man kommt mir jetzt sagen, daß zu Bev der Lärm auch ausgebrochen.“

*) Wir geben hier einen dieser, meistens sehr unorthographisch geschriebenen, Briefe als Zeichen dieser unklaren Gährung in den Köpfen.

Hochberühmter Landvogt!

Ihr werdet dies Gedem zu wissen thun, wo Ihr es nöthig finden werdet. Der Besluß gegen jene, die in Chateauvieux (dem durch seine revolutionäre Haltung bekannten bernischen Regiment in franz. Diensten) als Unteroffiziere und Soldaten gedient haben, kann nur von einer despotischen Regierung ausgehen.

Man erwartet ein fürchterliches Gericht über die bern. Offiziere. Eure Scherzen werden in dieser Sache nicht willige Unterstützung finden.

Nach der Finsterniß Licht

Die Gewalt muß durch die Gewalt zurückgedrängt werden.

Wenn das Volk sicher ist, die Freiheit nie zu verlieren, so ist der Souverain ebenfalls einer vollkommenen Ruhe versichert.

Die Gährung der Gemüther könnte derjenigen des Weins vorausgehen. Aber wenn der Hut auf eine hohe Stange gesetzt würde!

Wilhelm Tell könnte wohl wieder auferstehen!

Einen positiven Anhaltspunkt fand aber dieser verworrener Drang in den Klagen über einzelne Mißstände, die theils den Bezug der Lehenseinfünfte, theils einzelne Punkte der öffentlichen Verwaltung betrafen, indem z. B. der bernische Einnehmer in Aigle beschuldigt wurde, zwei verschiedene „Mäz“ zu haben, ein tiefes für die Einnahme und ein flaches für den Verkauf. Fischer, der diese Thatsache berichtet, bemerkt, daß „durch diese vortheilhafte Ausmessung auch geschehen sei, daß bei seiner Lieferung des Getreides von dem obrigkeitlichen Vorrath für die bernischen Truppen auf 30 Mäz 2 Verlust gewesen seien.“

Während nun Wallis in der ersten Bestürzung rathlos dastand, Bern dagegen seine Maßregeln getroffen hatte, war die Bewegung der Unterwalliser, die immer mehr zunahm, aus der anarchischen Auflösung der bisherigen gesetzlichen Bande sehr rasch in einen geordneten Zustand übergetreten. Beinahe sämmtliche Gemeinden hatten Deputirte nach Monthey geschickt, die schon drei oder höchstens vier Tage nach dem Ausbruch eine Versammlung hielten, in welcher sie Jacques de Quartery zu ihrem Vorstand wählten, der dem Volk seine Dienste zusagte, unter der einzigen Bedingung, daß es sich anständig betrage und keine Gewalt brauchen wolle.

Mittwoch den 15. fand nun die erste Versammlung der unterwallischen Gemeindsabgeordneten unter Quartery's Vorsitz in St. Moritz statt, die aus 70 bis 80 Deputirten der verschiedenen Gemeinden bestand und in welcher vollkommene Ruhe herrschte. Die Versammlung verpflichtete sich eidlich, sich allen Ausschweifungen und Gewaltthätigkeiten unter Androhung schwerer Strafen zu widersezzen, ernannte dagegen eine Kommission, welche alle Klagepunkte in ein Memorial zusammenfassen und solches den Ständen des Oberwallis, die ausdrücklich als ihr fortwährender Souverän anerkannt wurden, vorlegen sollte. Zugleich wurde eine Deputation von drei Mitgliedern ernannt, um diese Beschwerden und Wünsche dem Souverän vorzutragen. Wenig Eindruck machte die Verlesung eines Ermahnungsschreibens des Bischofs von Wallis, sowie

eines andern Schreibens, welches der damalige Landeshauptmann Sigristen an die Unterwalliser erlassen hatte und in welchem er die geschehenen Auftritte „à une trop grande effervescence et à l'excès de vin“ zuschrieb.

Unzweideutige Auskunft über den gleich anfangs klar und bestimmt ausgesprochenen Charakter der Bewegung gab der am folgenden Tag (16.) gefasste Beschluß der Deputirten, welcher folgendermaßen lautet:

„In Folge der Berathung, welche gestern in der zu St. Moriz gehaltenen Generalversammlung stattfand, haben sich die zur Weiterführung der angehobenen Konferenzen gewählten Deputirten in Monthey im Hause des Herrn Generalkapitän v. Bantery und unter dem Vorsige desselben versammelt und beschlossen, wie folgt:

1) Wahl der Deputation an die Regierung, bestehend aus den Herren Jakob von Quartery, Claudio Joseph Dürer, Rektor von Trois-Torrents (beide anwesend) und Hyazinth Dübasson, Lieutenant, von Trois-Torrents (abwesend).

2) Diese Deputirten werden beauftragt, unsren Herren die Reinheit unsrer Absichten sowie der gethanen Schritte zu versichern, welche nur den Frieden und das Glück unter uns zurückführen sollen, das schon so lange von uns verbannt ist, sowie daß diese Versammlung, überzeugt von der Gerechtigkeit und der väterlichen Gesinnungen unsers Souveräns, von ihm vertrauensvoll erwartet, daß er allen billigen Vorschlägen, die ihm gemacht werden könnten, um alle Bedrückungen für die Zukunft zu verhüten, seine Zustimmung geben werde.

3) Daß sie aus diesem Grunde unsere gnädigen Herren bitten werden, uns eine Deputation zu gestatten, die nach St. Moriz sich begeben würde, um dort unsre Klagen und die vorgeschlagenen Mittel anzuhören, die wir am zweckmäßigsten halten, um dem Uebel ein Ende zu machen, sowie daß die Versammlung lebhaft wünscht, daß S. Hoheit, unser H. Bischof, als der erste Hirt seiner ganzen Heerde und S. Ex. der Hr. Landeshauptmann, als gemeinsamer Chef des

ganzen Vaterlandes unter den Mitgliedern dieser Deputation sich befinden mögen.

Zu dessen Beglaubigung haben wir uns in Monthey am 16. September 1790 unterzeichnet.

v. Nucé, Sekretär.

v. Rivaz, Sekretär.

Der einzige Punkt, der als ein Versuch zur Aufhebung des Unterthanenverhältnisses ausgelegt werden konnte, war der ziemlich allgemein ausgesprochene Wunsch, die Bögte abzuschaffen. Aber schon in diesen Tagen des ersten Widerstandes ließen sich Stimmen vernehmen, daß man geneigt sei, die Bögte unter gewissen Bedingungen wieder aufzunehmen. Diese Nachgiebigkeit nahm auch immer mehr zu, sowie die Regierung von Wallis, welche die übrigen Begehren günstig aufzunehmen schien, den entschiedenen Willen zeigte, in dieser Hinsicht das alte Verhältniß ungeschwächt zu erhalten.

Die an Oberwallis ernannte Deputation, welche bei ihrer Ankunft in Sitten alles in Waffen und mit 14 Kanonen gerüstet fand, stattete am 23. September den Bericht über ihre Sendung an die unterwallis'sche Generalversammlung in St. Moritz ab, der im Wesentlichen in der Gewährung eines Aufschubs von Seite des Oberwallis bestand, um die Beschwerden vollständig sammeln und in ein Ganzes zusammentragen zu können. Diese Punkte sollten nun in den nächsten Tagen in ein Memorial zusammengefaßt und dies den Deputirten übergeben werden, welche hierauf mit demselben sich wieder nach Sitten begeben sollten.

Welches aber, trotz der landesväterlichen Worte und Versprechungen, die eigentliche Absicht von Wallis war, ergibt sich aus einem Schreiben von dessen Regierung (vom 19. Sept.), in dem sie Bern mittheilte, daß sie zu ihrer Sicherheit alle Veranstaltungen mache, um auch mit gewaffneter Hand ihre Rechte zu schützen, wobei bemerkt wird: „wir erachten in einem hartnäckigen Fall wurde uns sehr dienlich sein, wann ihr durch Absertigung einiger selbst gut zu erachtenden Völker in das pays de Veaux uns die Eidspundtsgnössische Hand reichen

wurdet.“ Der Plan von Oberwallis bestand einfach darin, die erste Hölge durch Versprechungen zu dämpfen, ferner, wie sich dies aus wiederholten Anzeichen ergibt, in den Gemeinden selbst einen Zwiespalt herbeizuführen und endlich diesenigen, welche an den Forderungen festhalten würden, mit Waffengewalt zu erdrücken.

Bern sah sich durch diese ziemlich offene Sprache von Wallis unangenehm berührt. Auf der einen Seite war es, und dies durch zuverlässigste Hand, über die früheren Hergänge, den eigenthümlichen Gang der Bewegung, die maßvolle Haltung der Unterwalliser und über das gute Recht, das ihren Forderungen zu Grunde lag, auf's Beste unterrichtet. Dazu kam noch die klare Einsicht, daß mit einer gewaltsamen Niederbrückung gerechter Forderungen, zumal in einer durch ähnliche Bewegungen aus Jahrhundertlanger lethargie aufgerüttelten Zeit, nur der Same zu fernern, weitergehenden Revolutionen gelegt würde. Es war dies dem staatsmännischen Blicke, den die Leiter der bernischen Politik in allen äußern Ereignissen und Beziehungen an den Tag legten, vollkommen entsprechend.

Auf der andern Seite war es aber traditionelle Politik der eidgenössischen Regierungen, sich gegenseitig in der Behauptung der enggezogenen Herrschaft über ihre Unterthanen zu schützen, welche Entwicklung und starre Ausbildung des oberherrlichen Verhältnisses zusammen fiel mit der Zusammendrängung der Gewalt in die Hände Einzelner, die vorzüglich mit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts begann und durch die Bewältigung der, in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts aufgestandenen, Bauern zum vollen Abschluß gekommen war. Nirgends war im eidg. Recht eine Bestimmung, nach welcher die eidg. Bünde als eine bloße Verbindung der Obrigkeit, im Gegensatz zum Volke bezeichnet waren *). Die aristokratische

*) Bekannt ist die von Bluntschli im vierten Band des Archiv's der geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz niedergelegte und in dessen Geschichte des schweizerischen Bundesrechts aufgenommene Beweisführung, daß das Stanzerverkommis nicht

Entwicklung der Kantone, die strenge Ausbildung der Herrschaft über die Unterthanen und der schroffe Gegensatz, welcher aus diesem Grunde zwischen den Regierungen und dem Volke entstanden, welchem letzteren mit der Zeit aller Anteil an öffentlichen Angelegenheiten entzogen worden war, erzeugten aber besonders seit dem Zusammenwirken der Regierungen im Bauernkriege, die Ansicht, daß diese sich verpflichtet erachteten, sich gegenseitig wider alle gewaltsamen Versuche des Volks zur Erringung eines neuen oder erweiterten Rechtszustandes thatkräftig beizustehen.

In dieser Kette schweizerischer Regierungen bildete nun Bern das bedeutendste Glied. Wenn auch Zürich als Vorort die offizielle Leitung der eidg. Geschäfte übertragen war, so stand doch sein Einfluß und seine staatsmännische Kraft unendlich tief unter demjenigen Berns, welches als der eigentliche Träger der alteidgenössischen Politik anzusehen ist, wie es auch deren mächtiger Arm war.

In diesen Konflikt des damaligen eidgenössischen Lebens hineingeworfen, und am eignen Widerspruch frankend, einerseits die innere Berechtigung der unterwallischen Bewegung, sowie die geistigen Motive einer künftigen Revolution zu erkennen, anderseits aber an die traditionelle Politik der schweizerischen Aristokratien gebunden, um deren Unterstützung es, als das mächtigste Glied, auch immer am ersten und eindringlichsten angesprochen wurde, konnte es sich nicht anders ergeben, als daß die bernische Politik einen schwankenden, unbestimmten Charakter erhielt, nicht jene Rathlosigkeit, die aus innerer Schwäche hervorgeht, aber auch nicht jene rücksichtslose Entschiedenheit, die allein ein scharf begrenzter, grundsätzlich abgeschlossener Standpunkt verleiht.

als eine gegenseitige, absolute Beistandsverpflichtung der Regierungen gegen allfällige, gerechte oder ungerechte Klagen ihrer Unterthanen aufgefaßt werden darf, indem nach 1481 zu wiederholten Malen die Eidgenossen von Unterthanen um Schutz gegen ihre Regierungen angerufen werden, den sie auch erhielten.

Berns Politik nach beiden Seiten war eine beschwichtigende. Die Unterwalliser mahnte es zur ruhigen und bescheidenen Darlegung ihrer Wünsche, Oberwallis zu einem Eingehen auf gerechte Begehren, wobei hervorzuheben ist, daß anfänglich der Ton gegen die Regierung scharf, ja zuweilen schneidend war, während für Unterwallis der väterliche Styl gebraucht wurde.

In diesem Geiste ward denn auch das Abmahnungsschreiben gehalten, welches Bern am 17. September an Unterwallis erließ und in welchem die Gemeindesabgeordneten „nobles, honorables et prudens“ angeredet werden. Im Eingange wird von gefährlichen Unruhen, von einigen gewaltsamem Excessen gesprochen, die man „mit einer wahrhaften Bemühung“ vernommen. Bern ermahnt sie nun, dem Souverain gehorsam zu sein und — was als eine indirekte Anerkennung der Rechtfertigung wenigstens eines Theils ihrer Forderungen anzusehen werden muß — sich nur auf gerechte Forderungen zu beschränken, freilich mit der Voraussetzung, die Unterwalliser würden das Geschehene durch ein in Zukunft flügeres Betragen vergessen machen.

Diese Haltung, bemerkt Bern, müsse es um so mehr von ihnen erwarten, „da wir nur in diesem Falle Euch der zärtlichen Neigung Eures gnädigen Souveräns empfehlen können. Es wäre uns, wenn dies nicht eintrate, unmöglich, für Euer Wohl und für Euer zukünftiges Glück uns zu interessiren.“

In dem sehr bald darauf folgenden Schreiben Berns an die Regierung von Wallis beschränkt es sich einfach auf eine höfliche Anzeige des abgesandten Ermahnungsschreibens.

Unterdessen gingen die Verhandlungen wegen der Abschaffung der Mißbräuche ihren geordneten Gang. Da diese aber ihrer Natur nach sich etwas hinzogen und nach den damaligen Zuständen wie auch wegen ihres Charakters nicht veröffentlicht werden konnten, verstärkte die dadurch erzeugte Ungewissheit über den Gang der Dinge die noch immer vorhandene Gähnung bei einem Theil der Bevölkerung. Schon am 1. Oktober, schreibt Fischer an Schultheiß Steiger persönlich, sollen die

Bewohner von Vérosaz erklärten haben, St. Moritz in Brand zu stecken, wenn die Deputirten nicht das Versprechen mitbrächten, daß in Zukunft die Landvögte abgeschafft blieben, daß sie im entgegengesetzten Fall die Köpfe von sechs Personen verlangten, sowie daß auch die Bewohner von Monthey erklärten hätten, keine Vögte mehr aufzunehmen zu wollen. In der Nacht vom 28. auf den 29. September brachen nun 30 bis 40 vermummte, bewaffnete Männer von Vérosaz in St. Moritz ein, schossen in das Haus des Jacques de Quartier, schlugen Thor und Fenster ein, unter dem Rufe: er wolle sie verrathen und sie dahin bringen, wieder Gouverneurs zu dulden. J. de Quartier mußte sich mit seinem Neffen im Hemde in den Garten flüchten, konnte aber bald bewaffnete Bürger sammeln und ließ nun Generalmarsch schlagen, worauf der verummigte Haufen sich rasch entfernte. Die wichtige Folge dieser vereinzelten Demonstration war aber, daß die Gemeinden Monthey und Val d'Illier eine sehr energische Erklärung gegen die Unruhestifter erließen, in der sie verständig bemerkten, daß sie solche Versuche betrachteten „comme un attentat à la sûreté publique, qui est très préjudiciable à la cause.“ Am Schlusse wird ausgesprochen, daß die Bewohner dieser Gemeinden mit aller Kraft derartige Störungen unterdrücken und die Urheber derselben für die Folgen verantwortlich erklären werden. Zur Befräftigung dieses Beschlusses wurde sogar ein Pranger mit Halseisen errichtet, an welchen die Ruhestörer hingestellt werden sollten.

Eine weitere Folge dieser Störungen war, daß unter den Leuten von Monthey und Val d'Illier die Ansicht Boden gewann, daß man der Wiederaufnahme der Vögte (d. h. der Repräsentanten des souveränen Oberwallis) sich nicht widersezen könne und dürfe, wenn man nicht beabsichtigte aus dem Unterthanenverhältnisse herauszutreten, worauf es schon von Anfang der Bewegung von den Bauern nicht abgesehen war. Fischer, der diese Thatsache berichtet, bemerkt dabei: „Wenn nun die Regierung mit Güte und Klugheit den eingegebenen, begründeten Beschwerden aufrichtig abhelfen will und dem

Landen die Zweifel benimmt, die es gegen die Erlangung seiner begehrten Abänderungen hat, so zweifle ich nicht, daß aller Streit in Güte beigelegt werden kann, denn die Begehren der Unterwalliser beziehen sich hauptsächlich auf die Einschränkung der willkürlichen Gewalt durch ein billiges, im Druck bekannt gemachtes Gesetzbuch, wobei das Unstige zu Grunde liegen soll."

Indessen hatte die Regierung von Oberwallis die noch herrschende Ungewissheit über die Frage der Landvögte benutzt, um die Deputirten nach Hause zu schicken, unter dem Vorwande, sie sollten sich über diesen Punkt bestimmte Instructionen geben lassen. Diese Weisung ward von einer Proklamation begleitet, in welcher der Wille der Regierung, auf der Wiederannahme der Vögte zu beharren, sehr entschieden ausgesprochen und den Forderungen des Volks die höchst diplomatisch gehaltene Aussicht ertheilt ward „unterdessen werden Meine Herren sich damit beschäftigen, alle Klagen, welche die Abgeordneten ihnen vorgelegt haben, zu untersuchen und sie in Berücksichtigung zu ziehen; ihre Antwort wird Meine Herren entscheiden, alles dassjenige zu berathen, was zum Glücke ihrer Unterthanen beitragen kann.“ Fischer, der ebenfalls dieses Aktenstück und die damit verbundene Weisung erwähnt, kann sich nicht enthalten, zu bemerken, „daß dieser Schritt den Anschein eines bloßen Vorwandes habe, um Zeit zu gewinnen, entweder die Gemüther zu stillen oder strenge Maßregeln zu ergreifen.“ Die Folge bestätigte vollkommen die Richtigkeit seiner Ansicht.

Die heimgekehrten Deputirten brachten die Frage der Vögte vor die Landesversammlung, welche einstimmig beschloß, dieselben wieder anzunehmen, unter dem Vorbehalt jedoch, daß ihnen ein deutliches und bestimmtes Gesetzbuch gedruckt und in französischer Sprache (anstatt der bisher in Rechtsfachen üblichen lateinischen) ertheilt würde und die Gouverneurs mithin nicht mehr nach Willkür strafen können. Fischer, der am 2. Oktober über die Sachlage an Steiger Bericht erstattete,

bestätigte die Annahme der Vögte unter der Bedingung eines geschriebenen Gesetzbuches, wobei er bemerkt, daß die Unterwalliser bei ihrem Begehrren vorzüglich den Coutumier und Code von Aigle im Auge hatten.

Nachdem nun die Versammlung ihre Beschwerden und Wünsche in ein Memorial von 40 Artikeln zusammengefaßt hatte, gingen die Deputirten in den ersten Tagen Oktobers wieder nach Sitten zurück, wo sie am 6. ihre Huldigung erneuerten und im Namen ihrer Konstituenten gelobten, die Landvögte wieder anzunehmen. Sie sprachen aber dabei den Wunsch aus, daß die Vögte erst nach Erlass des neuen Gesetzbuches wieder ihr Amt antreten möchten, weil ihre plötzliche Ankunft die sich legende Gährung nur wieder auf's Neue anregen würde, auf welches Begehrren aber Wallis ausweichende Antwort gab, mit der Absicht, die Vögte, trotz der Vorstellungen der Deputirten (die, wie Wallis an Bern bei der Huldigungsanzeige schreibt „sich aller Zeit frech stellen“) mit Gewalt wieder einzusezen.

Es trat nun eine kurze Zwischenzeit friedlicher Unterhandlungen über die Beschwerden ein, wobei aber Wallis, in seinen Antworten auf die einzelnen Klagepunkte auf den größten Theil derselben, besonders mit Beziehung auf jene, welche die erweiterte innere Verwaltung der Gemeinden betrafen, nicht nur theils ausweichende, theils abschlägige Antwort ertheilte *),

*) Die Antwort auf Art. 2 (siehe oben S. 370) lautet kurzweg: „Es soll auf dem alten Fuß bleiben.“

Die Gemeinde Bouveret (welche in Art. 19 eigene Gerichtsbarkeit für erinstanzliche Fälle verlangte) erhält den zweideutigen Bescheid „das Bouveret wird auf dem gleichen Fuß behandelt werden, wie die andern Gemeinden.“

Auf den wichtigen Art. 22 (siehe oben S. 374) erhält man die Antwort: „Man wird die Sache beim Alten lassen.“

Dem Gesuch um Gleichmachung des Salzpreises in ganz Unterwallis wird entgegnet: „Nicht gewährt, indem die Herren Repräsentanten versprochen haben, die Einkünfte des Souverain's nicht herabzusezen.“

sondern gegen Bern diese Begehren als offene Emancipationsversuche bezeichnete.

Die nächste Folge dieses abweisenden Verfahrens war nun, daß die Unterwalliser ihre Hoffnungen auf ein entgegengehendes Verhalten von Seite des Oberwallis herabzustimmen und ihr Augenmerk schärfer auf Bern zu richten begannen, das ja die Gerechtigkeit ihrer Forderungen anerkannte, sofern sie in dem Unterthanenverhältniß beharren wollten und das ihnen zudem direkt für diesen Fall seine Verwendung versprochen hatte.

Am Nachmittag des 11. Oktobers trafen nun vier der angesehensten Unterwalliser bei Fischer in Bex ein, welche ihm ihre Dankbarkeit für das bernische Ermahnungeschreiben in den lebhaftesten Ausdrücken versicherten und dabei Fischer anzeigen, daß nächstens eine große Volksversammlung abgehalten werden würde, zum Zweck, Bern um seine Verwendung bei Oberwallis anzugehen, weil dem Volke die Furcht vor leeren Versprechen nicht benommen werden könne. „Ueberhaupt“, bemerkte Fischer dabei, „haben mir diese Herren sehr mäßig und nichts anderes zu verlangen geschienen, als die Abhülfe eingeschlichener Mißbräuche.“

Die angekündigte große Versammlung fand denn auch am 17. Oktober statt, in der aber das allgemeine Mißtrauen gegen Oberwallis, sowohl wegen des Abschlags einiger der anbegehrten Artikel, wie auch über die Aufschiebung anderer, offen zu Tage trat, welches Mißtrauen sich natürlicherweise auch

Auf die Bitte um Aufhebung des Salzmonopols wird erwidert: Nach dem Ausgange des bewilligten Termins wird die Regierung dies Privilegium nicht erneuern, ohne indessen für immer in dieser Hinsicht auf ihr souveränes Recht zu verzichten.“

Auf die Bitte, die gemachten Bewilligungen in einer öffentlichen Urkunde niederzulegen, erklärt die Regierung, die gewährten Rechte und Freiheiten des Volkes nie mehr zurückzunehmen zu wollen, sondern daß sie die Unterwalliser im Genuss derselben lassen wolle, „wie dies bisher der Fall gewesen sei.“

auf die Erfüllung der angenommenen Artikel erstreckte. Verstärkt wurde dasselbe noch durch das allgemeine Gerücht, daß Oberwallis die Korrespondenz mit Unterwallis abbrechen, Truppen aufstellen und die Forderungen der Unterthanen unterdrücken wolle. Die Deputirten nahmen nun die Klagartikel noch einmal vor, vermehrten sie durch Hinzufügung der schon erwähnten Bemerkungen, in der sie sich bei den einzelnen Punkten auf die alten, historischen Rechte beriefen und sandten das in solcher Weise vermehrte Memorial mit einem Schreiben an den Landeshauptmann ab, in welchem sie von neuem die Oberherrlichkeit von Wallis anerkannten. Zugleich bestimmten sie aber eine neue Deputation einiger angesehener Mitglieder an Fischer, um ihm das schriftliche Mediationsgesuch an Bern zu übergeben. Am 18. Oktober trafen diese Deputirten bei Fischer ein, und übergaben ihm außer dem erwähnten schriftlichen Gesuch noch mehrere wichtige Aktenstücke, vor allem das vervollständigte Memorial mit einer ausführlichen Darstellung der eingerissenen Missbräuche, wobei besonders das charakteristisch-naive Wort eines angesehenen Bauern, der auch zur Deputation gehörte, bemerkenswert ist, der äußerte daß die Aufführung aller Beschwerden über die stattgefundenen Expressungen einen Folianten füllen würde, der so groß wäre wie seine Bibel.

Während diesen Vorgängen war von Oberwallis aus ein entscheidender Schritt geschehen, indem die Regierung alle Unterhandlung mit ihren Unterthanen plötzlich abbrach. Vergebens richteten sich die Unterwalliser in einem zweiten Schreiben an Landeshauptmann Sigristen, in welchem sie ausdrücklich sagten „wir wiederholen somit Euer Excellenz, daß wir bereit sind, die Herren Gouverneurs wieder aufzunehmen und sie als die Stellvertreter unseres Souveräns zu respektiren,“ vergebens stellten sie ihre Reformwünsche als Bitten und nicht als Forderungen hin, vergebens wiesen sie die seitherigen Ruhestörungen als vereinzelte vom größten Theil des Volkes mißbilligte Bestrebungen nach, und baten am Schlusse um Wiedereröffnung der Korrespondenz. Wallis war entschlossen,

seinen Willen durchzusetzen und rechnete dabei auf den Beistand Berns, den es förmlich zu begehrn sich anschickte.

Beachten wir nun das Verhalten Berns, so ergibt sich die interessante Thatsache, daß es, trotz seiner Geneigtheit für die rechtmäßigen Forderungen der Unterwalliser, dennoch halb unwillkürlich in die reaktionäre Strömung gerissen wurde, in welcher die Hoffnungen und Wünsche der Unterwalliser rettungslos versanken. Noch vor Ablauf des Monats Oktober, als die Regierung von Bern schon durch Fischer über die starre Haltung von Oberwallis benachrichtigt war, schlug der Geheime Rath den 200 vor, der Regierung von Wallis Milde anzuempfehlen. Der Gr. Rath nahm diesen Vorschlag an und ein in diesem Sinn gehaltenes, in ziemlich scharfen Ausdrücken abgesetztes Schreiben ging an Wallis ab. Am gleichen Tage (23. Oktober) beschloß aber die Regierung von Wallis zwei Abgeordnete, Julier und v. Stockalper, an Bern abzuschicken, um es für seine Pläne zu gewinnen, nachdem sie schon unterm 18. Oktober ein Schreiben an Bern erlassen hatte, in welchem eine ganz verfälschte Darstellung der bisherigen Vorfälle vom Beginn der Bewegung an gegeben und Bern vorgestellt wurde, „in was für einer mißlichen Lage Mir uns befinden und daß die Empörten nicht blos die Absicht tragen, den Mißbräuchen vorzubiegen.“ Was aber die Absicht der Unterwalliser, nach der Ansicht der Regierung, sei, darüber schweigt der Bericht, der mit folgenden unzweideutigen Worten schließt:

„In dieser so bedenklichen Verlegenheit ersuchen wir Euch ganz zuversichtlich, Eure freundnachbarliche und bündesmäßige Gesinnungen mitzutheilen, dann da unsre väterliche Vorsorgen vereitelt sind, scheint uns kein ander Mittel übrig, als die Irrgegangene mit Gewalt zum Gehorsam zu treiben *).“

*) Wenige Tage darauf, noch ehe eine Antwort von Bern eingegangen war, zeigte die Regierung von Wallis Bern die Absendung von Julier und von Stockalper an, mit der Bemerkung: „wann wir annoch keine aufrichtige Commission noch

Die Verlegenheit, in welche die Regierung von Bern durch das entschiedene Auftreten von Oberwallis kam, zeichnet sich auf eine sehr charakteristische Weise in dem Gutachten, welches der Geh. Rath über das Verhalten Berns in dieser Angelegenheit vortrug und welches mit den darin enthaltenen Vorschlägen von der souveränen Behörde vollständig publizirt wurde *).

Noch ehe aber das in diesem Sinn entworfene Antwortschreiben an Wallis abgeschickt war, trafen die beiden Walliserabgeordneten in Bern ein und brachten ihr Anliegen am 29. Oktober dem Geh. Rath vor. Sie berichteten (auf sehr schwache und verdächtige Anzeichen gestützt) von Gerüchten, daß die Waadtländer den Unterwallisern zu Hülfe ziehen wollten (mit der Absicht, Bern auf seinen eigenen wunden Fleck aufmerksam zu machen) und baten dabei Bern, wenn es nicht selber michelfen wolle, so möge es doch wenigstens die Waadtländer im Zaume halten, bemerkten aber dabei, (was auch eigentliche Voraussetzung bei ihnen war), daß wenn Bern zur gewaltsamen Erdrückung der Bewegung mit-

Versicherung für unsere Amtsleith von Seiten des Gouvernements Monthey und Castelney St. Morizien haben erlangen können, und wir unsere hochheitliche Rechte mit Gewalt zu schützen uns bezwungen sehen.“

* Auch hier noch soll in dem Antwortschreiben an Wallis Milde empfohlen, die Antwort aber in einer solchen Weise eingerichtet werden, „daß dadurch der Republik Wallis aller etwaige Wahn benommen werde, als ob der hiesige h. Stand geneigt sei, die Unterwalliser gegen die Regierung in mehr oder weniger zu begünstigen. So wie es hingegen auf der andern Seite nicht weniger wichtig ist, alles dasjenige auszuweichen, welches eine allzugroße Geneigtheit zu voreiligen, gewaltsamen Maßregeln anzeigen könnte.“

Auf das Mediationsbegehrn der Unterwalliser sollte nicht eingetreten, dagegen Fischer beauftragt werden, „einem ihm bekannten und vertrauten dortigen Vorgesetzten von dem an die dortige Republik überlassenen Antwortschreiben im Vertrauen die gutfindende Erwähnung zu thun.“

helfen wolle, „so wäre keine Zeit zu verlieren wegen des einfallenden Winters und wegen der Ausschweifungen der Unterthanen, da indessen keine Justiz administriert werden könne.“ Eine Mediation von Seite Berns, äußerten sie, sei kein ausreichendes Mittel, indem Bern in Betrachtung ziehen möge, daß das crimen læse majestatis von denen von Monthey sei vollzogen worden und daß die Regierung vor allem aus in ihrem Souveränitätsrechte solle und müsse reintegriert und ihre oberkeitlichen Rechte (die von den Unterwallisern nie in Frage gestellt worden waren) effective anerkannt werden.“ Schultheiß von Steiger antwortete ausweichend, mit Berufung auf das letzte an Wallis gerichtete Schreiben und auf die einzuholende Meinung der übrigen mit Wallis verbündeten Stände. In der zweiten und letzten Audienz gaben die Walliser Deputirten, die auch außer dem Rathssaal keine große Geneigtheit für Ergreifung gewaltsamer Maßregeln fanden, in ihren Wünschen so weit nach, daß sie sich auf das Begehr eines „etwas drohenden“ Schreibens an die Unterwalliser beschränkten, in dem „selbige aufmerksam gemacht und zum Gehorsam gebracht werden sollten.“ Aber auch dieser Wunsch fand jetzt noch kein sehr geneigtes Gehör und mißmutig verliehen die Abgeordneten Bern, das sich mit der Ausfertigung eines einfachen Höflichkeitsschreibens an Wallis begnügte.

Wohl hatte die Regierung von Wallis jedes Mittel gebraucht, um die Unterthanen einzuschüchtern und die allfälligen Sympathien, welche ihre Bestrebungen im Volk von Oberwallis finden möchten, zu unterdrücken. Es hatte dabei kleinliche Mittel nicht gescheut, indem u. a. von dem Schreiben Berns nur jene Stellen publicirt wurden, die das Versprechen bundesgenössischer Hilfe enthielten; die Mahnung zur Ent sprechung gerechter Begehrungen blieb aber weg. Außerdem wurde auf unterwallische Emissäre oder Schriften, welche das Volk von Oberwallis über den Sachverhalt aufklären sollten, eigentlich Jagd gemacht. Aber die von der Anwendung von Gewaltmitteln abschreckende Haltung Berns und eine Spaltung,

die im Schoße des Walliser Landtags aufzubrechen drohte, führten allmählig wieder friedlichere Gesinnungen herbei.

Den Anfang dazu mußte ein salbungsvolles Schreiben des Bischofs von Wallis machen, das aber sehr geringe Theilnahme in Unterwallis fand. Die einzige wichtige Folge davon war, daß die Gemeindsabgeordneten sich in St. Moritz wieder versammelten und eine Deputation ernannten, die dem Bischof eine Antwort auf sein Schreiben überbringen sollten, um so auch ihrerseits einen Anlaß zur Wiederanknüpfung der Nego-
tiationen zu geben. — Schon am 7. November waren diese Deputirten wieder zurückgekommen, ohne klaren Bescheid erhalten zu haben, als plötzlich am Morgen des 9. Novembers folgendes Ultimatum von Oberwallis an Monthey anlangte:

- 1) „Befehl, den Gouvernator anzunehmen und alle Kosten zu bezahlen;
- 2) alle Waffen abzuliefern und
- 3) alle Urheber des Aufruhrs und alle diejenigen, die die Regierung bezeichnen werde, anzuhalten und auszuliefern, wozu 24 Stunden Zeit anberaumt und für den Fall der Nichtwillfahrt mit Gewalt der Waffen gedroht wird.“

Welche Bestürzung dieses unerwartete kategorische Verlangen von Oberwallis bei den Gemeindsabgeordneten erzeugen mußte, läßt sich denken und mit Freuden nahmen die von Bern verlassenen und jeden eigentlich revolutionären Schritt scheuenden Deputirten das Angebot von Jacques de Quartery an, nach Sitten zu gehen, dort um Milderung des Ultimatums sich zu bemühen, zu diesem Zweck einen Theil der 40 Artikel zu opfern und um die Absendung einer Untersuchungskommission zu bitten, „damit nicht, wie der Beschuß lautet, der Unschuldige mit dem Schuldigen bestraft werde.“

Der Rath von Monthey gab Quartery zugleich eine sehr demütige Ergebenheitserklärung mit, „die er ehrfurchtsvoll Ihren Exzellenzen, unsren souveränen Herren vorlegen und ihnen sehr dehmüthig vorstellen solle, daß man nicht die geringste Absicht hat, sich gegen den Souverän aufzulehnen, daß man nicht einmal daran denkt . . . , daß man nie Reden ge-

halten noch jemals eine Idee von Gewaltmitteln gehabt hat, um die Gewährung der Vorschläge und Bitten zu erlangen, welche die Gemeinden Ihren gnädigen Herren vorgelegt haben..., daß sie endlich glauben, es sei immer erlaubt gewesen, Gesuche einzugeben und ehrfurchtsvoll um Gnadenbezeugungen zu bitten, indem man nie geglaubt hat, dadurch aus den Schranken des Gehorsams zu treten, welchen die Gemeinden Ihrem gnädigen Souverän schuldig zu sein anerkennen."

Dem Volke selbst durfte aber von dem Vorgefallenen keine volle Mittheilung gemacht werden, da dasselbe auf das bloße Gerücht davon sich durchaus bewaffnen wollte und nur mit Mühe von Priestern, die von Haus zu Haus gingen, zu einer ruhigen Haltung bewegen werden konnte.

Indessen waren Quartery noch andere Deputirte nachgeschickt worden, die in Siders einen guten Empfang fanden, aber gleich wieder zurückgeschickt wurden, um zu bewirken, daß die von dem Rathe von Monthey ausgestellte Ergebenheitserklärung auch dem Volke vorgelegt und von demselben genehmigt werden sollte, was auch Sonntag Morgens den 14. November geschah und welcher Erklärung die Bewohner des Val d'ILLier und von Trois-torrens sich anschlossen. Mit dieser Erklärung, die nur durch die eifrigsten Bemühungen der angesehensten Bürger jener Gemeinden und der Geistlichen zu Stande gebracht werden konnte, ging nun eine neue Deputation sogleich wieder in's Oberwallis ab. Die Regierung stand von ihren, im Ultimatum gestellten Drohungen ab und antwortete auf die Vorstellung, daß es unmöglich sei, die auf die Summe von 10,000 bis 12,000 Thalern ansteigenden Kosten zu bezahlen, indem fast alle Güter in's Oberwallis verpfändet seien, daß man sich mit einem Drittel begnügen wolle.

In diesen Tagen traf nun ein zweites Ermahnungsschreiben an die Unterwalliser, von Bern im Namen der mit Wallis verbündeten Stände ausgefertigt, ein, in welchem ein viel strengerer Ton herrschte als im ersten, indem u. A. ausge-

sprochen war, „daß man die Nachricht von den geschehenen Auftritten mit Bedauern und Unwillen vernommen habe.“ Aber auch hier war die Aussicht auf Verwendung für die Unterwalliser zur Abschaffung der bestehenden Mißbräuche, freilich mit strenger Hervorhebung ihres Unterthanenverhältnisses, in folgenden Worten angedeutet:

„Wir ermahnen Euch daher nochmals ernstlich, über Eure gegenwärtige Lage reiflich nachzudenken und bedacht zu sein, von nun an von der, Eurer natürlichen und rechtmäßigen Obrigkeit schuldigen Pflicht, Treu und Gehorsam nicht im mindesten abzuweichen und Euren Landesherrn in dem Genuß Seiner hoheitlichen Rechte ungestört zu lassen, deren geringste Kränkung Wir Ihre Verbündete niemals zulassen könnten noch wollten.

Wird dieses geschehen sein, so sind wir versichert, daß Eure Landesobrigkeit Euch mit Liebe und Nachsicht behandeln wird und Wir werden Uns ein Vergnügen daraus machen, nach allen Kräften dazu mitzuwirken; so wie Wir überhaupt bereit sind, auf alle Fälle Unsre, mit der Regierung habende Verpflichtungen auf das Genaueste zu erfüllen.“

Auch dies Schreiben beantworteten die Unterwalliser mit demüthigen Dankesworten.

Den eigentlichen Abschluß der Bewegung bildete aber eine sehr zahlreiche Versammlung von Ausgeschossenen der Gemeinden, in welcher dieselben von Neuem in der Kirche zu Sitten den Eid der Treue schwuren. Von dem Gesetzbuch und den 40 Artikeln geschah von Seite der Regierung gar keine Erwähnung gegen die Deputirten, so daß diese hierüber ohne die geringste Hoffnung entlassen wurden. Das Einzige, was geschah, war, daß man die Kostensumme nur auf 3500 Thaler (für jeden Zehnten 500 Thaler) ansetzte, welche Summe aber, als die Ausgeschossenen von Monthey auf den Knieen um Verzeihung für das Vergangene und um Pardon für Bellay baten, nachher auf 2100 Thaler herabgesetzt wurde. Erwähnung verdient noch das Faktum, daß, als die Deputirten aufgefordert wurden, die am meisten Fehlbaren zu nennen, die-

selben antworteten, „daß sie nicht anzeigen noch näher bestimmen könnten, von wem oder auf welche Weise gefehlt worden sei.“

Ein unangenehmer Streich sollte aber der Regierung von Wallis noch begegnen, indem die Bürger von Martinach und des Val d'Entremont, welche sich von Anfang an von der Bewegung fern hielten, nun mit ähnlichen Begehren hervortraten, wie die übrigen Unterwalliser in den 40 Artikeln gestellt hatten. Neben das Schicksal der Forderungen dieser treu gebliebenen Gegenden aber schweigen die Akten.

Die Haltung der mit Wallis verbündeten Kantone außer Bern, war während der ganzen Bewegung eine ziemlich theilnahmlose. Nur muß bemerkt werden, daß sie, auf Bern's Mittheilungen hin, sämmtlich den Wunsch einer friedlichen Beilegung des Zwistes aussprachen, mit einziger Ausnahme von Solothurn, das eine mehr active Rolle, zu Gunsten der Regierung, vorzüglich Bern entgegen, einzunehmen versuchte*).

*) Uri schreibt am 6. November an Bern: „So erlaubt also, U. E. A. E. und trauteste Bundesbrüder, Euch frei und flach und von Herz weg zu sagen, daß Wir der blindtollen Hartnäckigkeit sehr zörnend und erbittert sind, mit der die Irrgeführte Hoheitliche Rechte beschneiden wollen, die niemals sollen und mögen vergebens geschmälert und uerringert werden, so lang auf Niedern Welten vom Schweizer Stand und Obrigkeit eine Rede und Wesenheit sein wird. . . . Wie Ihr U. E. A. E. sehen auch Wir das Beste zu sein, alle mögliche Weg der Güte einzugehen und dann erst bei fortbleibender Verstockung mit den Waffen zu lehren, an Wem es zu befehlen, an Wem es zu gehorsamen sei. Allein erlaubet uns nochmalen zu wiederholen, kein Schritt, kein Griff nach Hoheitsrecht gelitten. . . .

Endem Uri Bern bittet, das zweite Ermahnungsschreiben auch in seinem Namen ausfertigen zu lassen, ergreift es „Beygelegenheitlicher abermahlen den Wonnuollen Anlas, Euch U. E. A. E. Unserer ewig flammenden Bruder Liebe die heiligste Versicherungen zu geben.“

Die Haltung, welche die Regierung von Wallis nun einnahm, war nicht im mindesten geeignet, eine dauernde, wirkliche Beruhigung herbeizuführen. Schon vor der letzten Huldigung hatte sie ein höchst charakteristisches Schreiben an Bern erlassen, in welchem sie die Unterwalliser sehr von oben herab behandelte und selbst ihr eigenes souveränes Landvolk als „gemeinen Pöbel“ bezeichnete, wobei den Unterwallisern die wenig versprechende Aussicht gestellt war, daß wenn sie gehörenden Gehorsam und wahrhafte Reue zeigten, die Regierung ihnen ihre väterliche Milde nicht gänzlich verfaggen werde. Aber auch dies Minimum günstiger Aussichten sollte nicht erfüllt werden. Die alten Landvögte (mit einziger Ausnahme des Vogts von Monthey, den man durch einen andern ersetzte) wurden wieder eingeführt und regierten in der alten Weise fort. An ein geschriebenes Gesetzbuch wurde von Oberwallis nicht mehr gedacht und so erhielt sich durch die ganze Reihe der neunziger Jahre hindurch jenes drückende Gefühl der Rechtsunsicherheit und allgemeinen Unbefriedigung, welche als das hauptsächlichste Motiv des durch französische Waffen herbeigeführten, allgemeinen Umsturzes der aristokratischen Regierungen im Jahr 1798 betrachtet werden muß*).

*) Die Revolte von 1791 war ein ganz vereinzeltes Unternehmen, welches in keinem Zusammenhang mit der allgemeinen Bewegung von 1790 stand, von der Regierung aber benutzt wurde, um durch die bekannten Gewaltmaßregeln ihre neu gewonnene Herrschaft weiter zu befestigen.
